

Vorlage Nr. 163/2012



LANDRATSAMT
WALDSHUT

03.09.2012

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Bericht zur Entwicklung der Inobhutnahmen

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	02.10.2012	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht über die Entwicklung der Inobhutnahmen im Landkreis zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das Statistische Bundesamt veröffentlichte am 05.07.2012 einen Bericht über die Entwicklung der vorläufigen Schutzmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland.

Begriffsklärung:

Vorläufige Schutzmaßnahmen umfassen die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen sowie die Herausnahme eines Minderjährigen bei Gefahr im Verzug.

Bei der Inobhutnahme ist das Jugendamt verpflichtet, Kindern und Jugendlichen vorläufigen Schutz zu bieten, wenn sie darum bitten oder wenn eine dringende Gefahr für ihr Wohl besteht.

Herausnahmen sind geregelt in § 42 Abs.1 letzter Halbsatz SGB VIII. Danach umfasst die Inobhutnahme die Befugnis, im Fall von § 42 Abs.1 Nr.2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familienrichterliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Begrifflich wird „Wegnahme“ synonym mit „Herausnahme“ gewertet. Eine Herausnahme findet statt, wenn ein Kind oder Jugendlicher trotz des Widerspruchs seiner Eltern, also gegen ihren Willen, aus einer sein Wohl gefährdenden Situation heraus und in die Obhut des Jugendamtes genommen wird. Insofern handelt es sich bei einer Herausnahme grundsätzlich um eine Inobhutnahme, aber in einer besonderen Form.

Bundesweite Entwicklung der Inobhutnahmen:

Die Jugendämter in Deutschland haben im Jahr 2011 38.500 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen, dies sind 6 % mehr als 2010. Bereits in den vergangenen Jahren betragen die Steigerungsraten 8 % (2010), 4,5 % (2009) und 14,4 % (2008) jeweils bezogen auf das Vorjahr.

Die ungebremst steigende Zahl der Inobhutnahmen spiegelt die gestiegene Sensibilität von Bevölkerung und Jugendämtern bei der Meldung von und dem Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen wieder.

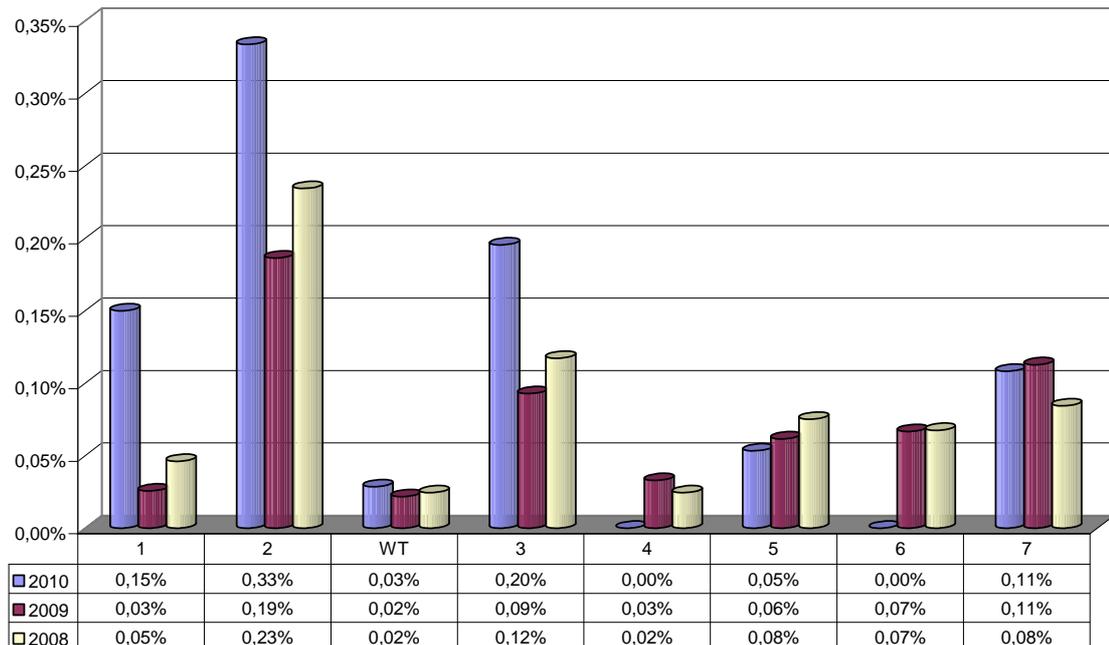
Entwicklung im Landkreis:

Auch im Landkreis ist ein deutlicher Anstieg der Inobhutnahmen zu verzeichnen. Allerdings ist der Anstieg im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr auf die Inobhutnahme von 8 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zurückzuführen.

Jahr	Inobhutnahmen
2008	8
2009	7
2010	9
2011	17

In einem über mehrere Jahre durchgeführten Vergleich mit anderen Landkreisen zeigte sich, dass Inobhutnahmen im Landkreis seltener zum Tragen kommen, obwohl sich die Zahl der Krisensituationen und der gemeldeten Kindeswohlgefährdungen auf einem vergleichbaren Niveau anderer Kreise befindet.

Inobhutnahme: Anteil der betreuten Kinder/Jugendlichen an der Bevölkerung im Alter von 0 - 17 Jahren



Gründe für die geringere Inanspruchnahme:

In einer Krisensituation (z.B. Jugendlicher bittet um Inobhutnahme und weigert sich ins Elternhaus zurückzukehren) erfolgt unmittelbar eine Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten. Umgehend werden die Personensorgeberechtigten über die mögliche Inobhutnahme unterrichtet und das Gefährdungsrisiko wird abgeschätzt. Im Kontakt mit den sorgeberechtigten Eltern wird, sofern eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen besteht, für die Annahme einer zumindest vorübergehenden Jugendhilfeleistung geworben. Wenn dieses Werben erfolgreich ist, erfolgt keine Inobhutnahme, sondern eine kurzfristige Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer Bereitschaftspflegefamilie. Auf Antrag der personensorgeberechtigten Eltern wird eine Hilfe zur Erziehung eingeleitet und die damit verbundenen Kosten werden der jeweiligen Hilfeart zugerechnet.

Sollte eine Kindeswohlgefährdung bestehen und wollen die Eltern keine Hilfe in Anspruch nehmen, so wird unverzüglich die Entscheidung des Familiengerichts herbeigeführt. Werden den Eltern im familiengerichtlichen Verfahren Teile des Sorgerechts entzogen und auf einen Sorgerechtpfleger übertragen, so erfolgt die Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. unmittelbar durch den Antragsberechtigten und es ergeht eine kurzfristige Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung.

Gemäß § 42 SGB VIII endet eine Inobhutnahme

- mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personen- oder Erziehungsberechtigten,
- oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

In diesem Sinne ist eine Inobhutnahme eine vorläufige Schutzmassnahme von begrenzter zeitlicher Dauer. Ziel sollte es immer sein, innerhalb von wenigen Tagen die Inobhutnahme zu beenden.

Auswertung der Laufzeiten in den letzten Jahren:

Anteil der innerhalb von 7 Tagen abgeschlossenen Inobhutnahmen

Jahr	Laufzeit bis 7 Tage
2008	88 %
2009	85 %
2010	67 %
2011	75 %

Inobhutnahmevereinbarung pro juve:

Der Landkreis hat mit der Jugendhilfeeinrichtung pro juve 2002 eine Vereinbarung über die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Inobhutnahme abgeschlossen. Die Einrichtung gewährleistet eine unmittelbare Aufnahme rund um die Uhr. Ein Bereitschaftsdienst ist telefonisch jederzeit erreichbar. Bei einer Belegung ist neben dem jeweils gültigen Entgeltsatz eine einmalige Fallpauschale in Höhe von 516,74 € zu zahlen.

Inobhutnahme in Bereitschaftspflegefamilien:

Im Landkreis stehen 12 Bereitschaftspflegefamilien für die kurzfristige und zeitlich befristete Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen zur Verfügung. Die Pflegefamilie erhält einen Tagessatz von 50,- Euro.

Die praktizierten Verfahrensabläufe und Kooperationen bei Inobhutnahmen haben sich bewährt und sollen beibehalten werden.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Bollacher
Landrat